

fort anerkannt, nachdem er von Brunner auf diesen Zusammenhang aufmerksam gemacht worden war.

Bei Krammers Annahme müsste jener verräterische Satz aus dem Epiloge in den Schluss des Pactus gekommen sein, der in B 3 mit Tit. LXL endigt, doch folgen dann noch drei nicht dazu gehörige Titel LXLI. LXLII und LXLIII, bevor der Epilog beginnt, der mit fast denselben Worten, wie der Pactus, schliesst. Der Schreiber von B 3 müsste also den Schluss der Pactustitel genau gekannt haben, an den sich die drei folgenden Titel ohne jede Ueberschrift anschliessen, denn 'sonst', fährt der Erklärer mit dünnen Worten fort, 'hätte er jene Worte, die er auf das Gesetz, d. h. den Pactus bezog, ja garnicht dahin versetzen können'. Es müsste mithin ein sehr kundiger Mann gewesen sein¹, und Krammer hätte sich hüten sollen, gegen sein ausdrückliches Zeugnis den Epilog statt auf das Ueberkommen Childeberts und Chlothars, auf eine Teilnahme der beiden Könige an der Lex Salica zu beziehen. Er hätte sich auch hüten sollen, B 3 statt A das Plagiat in die Schuhe zu schieben, denn da B 3 merowingisch schrieb, A aber karolingisch, würde eine solche Annahme allen bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete Hohn sprechen. Welchen Zweck sollte der Schreiber B 3 bei der Barbarisierung einer korrekten Fassung verfolgt haben? Wollte er etwa die Spuren seiner Tätigkeit verwischen? Er schrieb nach Krammers Charakteristik weitschweifig und unklar, neigte zu völlig entbehrlichen Zusätzen, während A's Fassung knapp und durchsichtig ist. Ist Knappheit ein Zeichen höheren Alters, Weitschweifigkeit ein solches späterer Entstehung? Was beweisen solche flüchtige äusserliche Beobachtungen anderes, als dass man in den Kern der Sache nicht einzudringen vermag, die gerade umgekehrt liegt? Der Epilog schöpft aus dem Pactus, und schon Waitz (S. 88) hatte das Textverhältnis richtig erkannt, das die späteren Herausgeber wieder verwirrt haben:

1) Was ihn freilich nicht abgehalten hätte, den Anteil Chlothars im Epiloge mit Tit. LXLIII zu begrenzen, angeblich unter dem Einfluss seiner Vorlage A, in der ich leider vergeblich nach einer Spur von dieser Zahl gesucht habe: zum Glück trat aber dieser Einfluss von A 'naturgemäss' wieder zurück, als er seinen Entschluss zur Ausführung brachte und die Stelle wirklich in den Pactus versetzte, weshalb er sie nun dahin versetzen konnte, 'wo nach seiner ganz richtigen, nur momentan irregeleiteten Anschauung Chlothars Gesetz schloss'. So löst Krammer, Brunner-Festschrift S. 421, den direkten Widerspruch seiner Erklärung mit dem Wortlaut von B 3 und auch sonst noch hat er Spuren einer bedauerlichen Zerstreuung bei den merowingischen Gesetzgebern entdeckt.